

Allgemeine Einkaufsbedingungen UWS Technologie GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die hiesigen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (i.F. „Einkaufsbedingungen“) betreffen das Verhältnis zwischen der UWS Technologie GmbH (i.F. „UWS“) und unserem Vertragspartner („Lieferant“) bei der Bestellung von Produkten („Vertragsprodukte“) im Rahmen eines Liefervertrages (Kaufvertrag oder Werklieferungsvertrag).

1.2 Die hiesigen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennen wir nur insoweit an, als wir ihnen ausdrücklich in Textform zugestimmt haben. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt.

2. Vertragsschluss / Form

2.1 Ein Vertrag über die Lieferung von Waren kommt frühestens durch eine verbindliche Bestellung von UWS in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder per elektronischem Bestellsystem, sofern dessen Nutzung zwischen den Parteien vereinbart wurde, zustande.

2.2 Anfragen von UWS zu Preis, Beschaffenheit und ähnlichen Vertragsinhalten stellen keine Bestellung dar. In der Bestellung müssen mindestens die konkrete Produktbezeichnung und der Preis enthalten sein, damit es sich um eine verbindliche Bestellung handelt.

2.3 Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung in Textform durch uns.

2.4 Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Lieferant, UWS zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.5 Im Falle von Unklarheiten in der Bestellung nimmt der Lieferant innerhalb eines Werktages Kontakt mit den verantwortlichen Ansprechpartnern von UWS auf.

2.6 Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen von UWS innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen zu bestätigen. Der bestätigte Liefertermin ist anzugeben.

Bei vereinbarter Abholung im Werk des Lieferanten ist der Liefertermin der Tag der Abholung. Bestellungen, die nicht binnen spätestens 5 Werktagen bestätigt sind, kann UWS entgeltlos stornieren.

3. Preise, Konditionen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

3.2 Bei den Preisen handelt es sich um Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der

Preis alle Leistungen und

Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3.3 Rechnungen können wir üblicherweise nur bearbeiten, wenn diese die in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer enthält.

3.4 Bei Mängelrügen ist UWS berechtigt, Kaufpreiszahlungen bis zur vollständigen Klärung der Mängelrüge in angemessener Höhe zurückzubehalten. Die Möglichkeit des Skontoabzugs verlängert sich um den Zeitraum der Zurückbehaltung. Bei der Angemessenheit der Höhe der Zurückbehaltung sind u.a. potenzielle Schadensersatzansprüche und Kosten der Untersuchung weiterer Produkte, die von dem Mangel betroffen sein könnten, zu berücksichtigen.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen UWS im Übrigen in gesetzlichem Umfang zu. UWS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten bestehen.

3.6 Zahlungsort ist der Sitz von UWS.

3.7 Zahlungen der UWS – auch vorbehaltlos – beinhalten kein Anerkenntnis der Lieferung als vollständig oder vertragsgemäß.

3.8 Zahlungsziel startet nach Rechnungserhalt oder nach späterem Eingang der Ware.

4. Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe, Eigentumsübergang

4.1 Die Lieferung erfolgt DAP oder DDP gemäß Incoterms®2020, einschließlich Verpackung und Transportversicherung, ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4.2 Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei UWS. Ist nicht Lieferung DAP oder DDP gemäß Incoterms®2020 vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

4.3 Die in der bestätigten Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ist eine Lieferfrist angegeben, so läuft diese ab dem Tag der Bestellung.

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.

4.4 Wenn der Lieferant Schwierigkeiten in Fertigung oder Vormaterialversorgung voraussieht oder von ihm unbeeinflussbare Umstände eintreten, die ihn voraussichtlich an der termingemäßen Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern werden, hat er unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Verzögerungsdauer UWS zu benachrichtigen. Eine Stundung zugunsten des Lieferanten ist hiermit nicht verbunden.

4.5 Im Fall des Lieferverzugs stehen UWS die gesetzlichen Ansprüche zu.

4.6 Im Falle des Lieferverzugs ist UWS ferner berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2 % des Lieferwertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 10 % des Gesamtkaufpreises der betreffenden Bestellung. Die Vertragsstrafe kann neben der Erfüllung geltend gemacht werden.

4.7 Die Übereignung der Vertragsprodukte auf UWS hat bei Lieferung unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises zu erfolgen.

4.8 Der Lieferant hat auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von UWS zu vertreten.

5. Gewährleistung, Mängeluntersuchung

5.1 Für Rechte an UWS bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

5.2 Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. In jedem Fall hat die Ware dem anerkannten Stand der Technik und der Einhaltung aller gesetzlichen Anforderungen (Rechtslage am Lieferort) zu entsprechen und sich für eine übliche Verwendung in wasser- oder wärmeführenden Systemen zu eignen, sofern die Parteien keine abweichenden Eigenschaften vereinbart haben.

5.3 Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine Schadensersatzhaftung durch UWS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der Käufer jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass tatsächlich kein Mangel vorlag.

5.4 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – die nach Wahl von UWS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) zu erfolgen hat – innerhalb einer von UWS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann UWS den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für UWS

UWS Technologie GmbH

Sudetenstraße 6 – 91610 Insingens

Tel: +49 9869/919100-0

Fax: +49 9869/9191099

E-Mail: info@uws-technologie.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG

IBAN: DE87420700620378867600

BIC: DEUTDEDE420

UST-IdNr.: DE341260684

Geschäftsführer:

Thomas Schleep

HRB 7468 AG Ansbach

Allgemeine Einkaufsbedingungen UWS Technologie GmbH

unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird UWS den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Das Recht zum Rücktritt bleibt unberührt.

5.5 Der Lieferant stellt UWS von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant UWS auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und UWS entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.

6. Warenprüfung/Qualitätssicherung / Ersatzteile

6.1 Der Lieferant ist verpflichtet, Qualitätssicherungsmaßnahmen und Kontrollen durchzuführen, sodass eine Wareneingangskontrolle nach §§ 377, 378 HGB bei UWS entfallen kann. Aufgrund der Delegation der Rügeobliegenheit an den Lieferanten verzichtet der Lieferant gegenüber dem UWS auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach §§ 377, 378 HGB.

6.2 Der Lieferant hat Sorge dafür zu tragen, dass die Delegation der Prüfpflichten nach §§ 377, 378 HGB von seinem Versicherungsschutz umfasst ist. Auf Verlangen hat der Lieferant den weiterreichenden Deckungsschutz nachzuweisen.

6.3 Der Lieferant sichert die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Sicherheitsvorschriften aus und im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb der Vertragsprodukte, wie z.B.: REACH, RoHS, WEEE, Conflict Minerals, Bauprodukteverordnung, in der jeweils gültigen Fassung.

6.4 Der Lieferant garantiert für die Dauer von 10 Jahren ab jeweiliger Lieferung Ersatzteile oder Nachfolgetypen, die der Spezifikation und Maßvorgabe der ursprünglich gelieferten Vertragserzeugnisse so entsprechen, dass sie als Ersatzteile dienen können, zu den zum Zeitpunkt der neuen Bestellung gültigen Preisen und Konditionen liefern zu können.

7. Verjährung

7.1 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.2 Dem Lieferanten ist bekannt, dass UWS die Produkte regelmäßig weiterverarbeitet und/oder weiterveräußert. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Verjährung von Ansprüchen in der Lieferkette.

8. Produkthaftung, Freistellung

8.1 Für den Fall, dass UWS aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet,

UWS von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in der Sphäre des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.

8.2 Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 8.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.

8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

8.4 Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, werden wir den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und UWS mit ihm über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von UWS ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

9. Rücktritts- und Kündigungsrechte

9.1 Die UWS ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber uns gefährdet ist.

9.2 Die UWS ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
- der Lieferant seine Zahlungen einstellt, beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
- vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.

9.3 Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 9.1 und 9.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.

9.4 Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so sind wir zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn wir an der Teilleistung kein Interesse haben.

9.5 Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw.

Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant die UWS hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.

9.6 Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 9 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

10. Produktänderungen, Informationspflichten

10.1 Änderungen am Fertigungsverfahren, Materialien, Zulieferteilen, Hard- oder Software, die Einfluss auf die Produktqualität haben können, die Verlagerung des Produktionsstandortes oder der Einsatz geänderter Werkzeuge, sind vor der Durchführung vom Lieferanten eigenverantwortlich zu verifizieren und UWS anzuzeigen. UWS teilt daraufhin dem Lieferanten mit, ob die Änderung sofort oder erst nach Bemusterung (in diesem Fall sind vom Lieferanten Freigabemuster und Erstmusterprüfbericht vorzulegen), erfolgen kann. UWS ist berechtigt, bei einer Nichtbilligung der Änderungen von der jeweils von den Änderungen betroffenen Bestellungen zurückzutreten. Die etwaige Freigabe durch UWS entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seinen allgemeinen Gewährleistungspflichten und sonstigen Haftungsansprüchen.

11. Höhere Gewalt, Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit

11.1 Höhere Gewalt, rechtmäßige Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, von außen kommende und auch nicht in zumutbarer Weise abwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

12. Weiterlieferung, Schutzrechte Dritter

12.1 Die Vertragsprodukte werden weltweit von UWS weitergeliefert. Der Lieferant gewährleistet, dass die Vertragsprodukte keine Warenzeichen, Urheberrechte oder andere gewerbliche Schutzrechte (einschließlich Geschmacks- oder Gebrauchsmuster und Geschäftsgeheimnisse) oder andere Rechte Dritter verletzen. Wird UWS von Dritten wegen des Gebrauchs oder des Besitzes der gelieferten Waren in Anspruch genommen, so wird ihn der Lieferant von diesen Ansprüchen freistellen. Der Lieferant informiert UWS unverzüglich, wenn Schutzrechtsverletzungen - gleich welcher Art - möglich erscheinen.

12.2. Die Freistellungspflicht des Lieferanten erstreckt sich auf alle Aufwendungen, die UWS aus oder im

UWS Technologie GmbH

Sudetenstraße 6 – 91610 Insingen

Tel: +49 9869/919100-0

Fax: +49 9869/9191099

E-Mail: info@uws-technologie.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG

IBAN: DE87420700620378867600

BIC: DEUTDEDE420

UST-IdNr.: DE341260684

Geschäftsführer:

Thomas Schleepe

HRB 7468 AG Ansbach

Allgemeine Einkaufsbedingungen UWS Technologie GmbH

Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch Dritte in berechtigter und angemessener Weise erwachsen.

13. Beistellungen, Werkzeuge, Geheimhaltung

13.1 Von UWS bereitgestellte oder diesem zuzuordnende Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von UWS. Mit dem Liefervertrag ist ferner keine Übertragung von Urheber-, Lizenz-, oder Nutzungsrechten verbunden, soweit die Nutzung nicht die Erfüllung der hiesigen Vertragszwecke betrifft. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an UWS zurückzugeben.

13.2 Ziff. 13.1 gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die UWS dem Lieferanten zur Herstellung beistellt oder vom Lieferanten ausschließlich zur Fertigung der Vertragsgegenstände beschafft wurden. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang vor Zerstörung und Verlust zu sichern. Werkzeuge verwahrt der Lieferant unentgeltlich für UWS.

13.3 Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigegebenen Gegenständen durch den Lieferanten wird für UWS vorgenommen.

13.4 Eine Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch UWS erfolgt für diesen selbst, so dass UWS als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Vertragsprodukt erwirbt.

14. Vertraulichkeit

14.1 Alle durch UWS zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen sowie einschließlich der in Ziff. 13 genannten Informationsträger) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an UWS – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf unsere Anforderung sind alle von UWS stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich

und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir die UWS behalten alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten) vor.

15. Verpflichtung zur Einhaltung von Menschen-rechten und Umweltstandards

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Herstellung der Liefergegenstände und bei der Erbringung der Leistungen die allgemein anerkannten Menschenrechte und Umweltstandards zu beachten.

15.2 Der Lieferant verpflichtet sich, seine eigene Lieferkette auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu prüfen und Maßnahmen zu ergreifen, um diese Risiken zu minimieren.

15.3 Der Lieferant verpflichtet sich, mit UWS bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung gem. Ziff. 15.2 zusammenzuarbeiten.

15.4 Der Lieferant verpflichtet sich, UWS auf Anfrage eine Dokumentation seiner Bemühungen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Risikominimierung gem. Ziff. 15.1 – 15.3 vorzulegen.

15.5 Der Lieferant verpflichtet sich im Übrigen zur Vornahme aller angemessenen Maßnahmen sowie zur Gewährung angemessener Kontrollrechte, soweit dies der angemessenen Umsetzung von Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz erforderlich ist.

16. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

16.1 Für die vertragliche Liefervertragsbeziehung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist 91522 Ansbach, Deutschland.

Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.

17. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Stand: 11.11.2026

Seite 3 von 3

UWS Technologie GmbH

Sudetenstraße 6 – 91610 Inningen

Tel: +49 9869/919100-0

Fax: +49 9869/9191099

E-Mail: info@uws-technologie.de

Bankverbindung:

Deutsche Bank AG

IBAN: DE87420700620378867600

BIC: DEUTDEDE420

UST-IdNr.: DE341260684

Geschäftsführer:

Thomas Schleep

HRB 7468 AG Ansbach